

Dezember 2022

Darf ich als KomplementärTherapeut*in Werbung machen?

Auf der Geschäftsstelle der OdA KT treffen immer wieder Fragen zur Bewerbung der Praxistätigkeit auf: «Wie darf ich die Neueröffnung meiner Praxis bewerben?» «Gibt es eine offizielle Regelung bezüglich Werbemassnahmen, wie zum Beispiel für Ärzte?» «Kann ich Spezialtarife anbieten und diese bewerben, z.B. Studentenvorteilspreise oder Behandlungspakete?»

Das Auftreten als KomplementärTherapeut*in in der Öffentlichkeit und die Medientätigkeit zur Bekanntmachung der eigenen Praxis oder des Berufs der KomplementärTherapeut*in sind grundsätzlich erlaubt. Zu beachten sind jedoch die entsprechenden kantonalen Gesundheitsgesetze und Verordnungen mit allfälligen Bestimmungen zum Thema Werbung für gewisse Berufsgruppen.

In welchem Rahmen darf sich Werbung für unsere Tätigkeit bewegen?

Für KomplementärTherapeut*innen gibt es – anders als für Ärzt*innen und die im Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe geregelten Berufe – keine nationalen gesetzlichen Bestimmungen betreffend Werbung.

Die für die Gesundheitsberufe geltenden Vorgaben sind aber auch für uns KomplementärTherapeut*innen relevant. **So soll die Präsentation des eigenen Angebots und der eigenen fachlichen Qualifikationen vor allem informativen Charakter haben und zudem objektiv, verhältnismässig und weder irreführend noch aufdringlich oder vergleichend sein.**

Werbeaussagen haben zudem dem Berufsbild der KT, der jeweiligen Methodenidentifikation und den Ethikrichtlinien der OdA KT resp. des Berufs- oder Methodenverbands zu entsprechen. Diese Dokumente definieren den Rahmen unseres beruflichen Handelns und bilden auch die Grundlage für eine objektive Beschreibungen unseres Berufes und unserer Tätigkeit zum Zwecke der Bekanntmachung und Werbung.

Wo finde ich weiterführende Informationen zum Thema Werbung?

Die Berufs- und Methodenverbände stellen ihren Mitgliedern Merkblätter mit Vorgaben zum Thema Werbung sowie Informationen und Anregungen zur Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung.

Einige Vorgaben seien hier speziell erwähnt:

- **Mit der Formulierung „Krankenkassen anerkannt“ zu werben, ist irreführend.** Es ist darauf hinzuweisen, dass Leistungsvergütungen ausschliesslich über eine entsprechende Zusatzversicherung und nach von Versicherer zu Versicherer unterschiedlichen Bedingungen erfolgen.
- **Mit tieferen Ansätzen für Selbstbezahlende zu werben ist nicht erlaubt.** Wird nämlich ein Versicherer bei einer Therapeut*in/einem Therapeuten auf diese Praxis aufmerksam, wird er aus seiner Sicht zu Recht darauf schliessen, dass der reale Honoraransatz der tiefere ist, nämlich der, der den Nicht-Zusatzversicherten verrechnet wird. Der höhere Ansatz, der nur den Versicherten verrechnet wird, ist aus dieser Sicht nicht gerechtfertigt und gilt als Versicherungsmissbrauch.
- **Rabattangebote** (z.B. Behandlungspakete“ mit einem Angebot von 10 Behandlungen zum Preis von 8) sind **nur im Rahmen der Prävention** zulässig und können **nicht** über die Rubrik „Krankheit“ abgerechnet werden. Therapeutische Leistungen dürfen nicht rabattiert werden.
- Spezialtarife z. B. für Student*innen oder AHV-Bezüger*innen sind zulässig, da Zusatzversicherte und Nicht-Zusatzversicherte gleichermassen von einem reduzierten Behandlungspreis profitieren.